

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die eine der vorstehenden Gesellschaften mit dem AN über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber (nachfolgend AG genannt), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des AGs; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des ANs werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens des AGs ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des ANs genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des ANs dar. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem AN in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des AGs abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Schriftform, Auftragsbestätigung

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen, die seitens des ANs innerhalb von einer Woche nach Zugang dieser Bestellung mittels einer Auftragsbestätigung gegenüber dem AG bestätigt werden, sind verbindlich.
- (2) Abweichungen von diesen Bedingungen und sonstige Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Der AG kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang schriftlich angenommen hat (Rücksendung einer Auftragsbestätigung).

3. Mindestlohn

- (1) Der AN versichert und verpflichtet sich gegenüber den Stadtwerken Bayreuth sowie den verbundenen Unternehmen, die Vorgaben zum Mindestlohn und den übrigen allgemeinen Arbeitsbedingungen stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die eingesetzt werden, das jeweilige gültige Mindestentgelt zu gewähren.
- (2) Entsprechend versichert der AN, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Subunternehmer bzw. Zeitarbeitsunternehmer ihrerseits ihre Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes einhalten.
- (3) Die Einhaltung des Mindestlohngesetzes hat er auf Verlangen der Stadtwerke Bayreuth oder deren verbundenen Unternehmen durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen, wobei der Auftragnehmer für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich ist.
- (4) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz verpflichtet sich der AN den AG von Ersatzansprüchen, die sich aus diesem Verstoß ergeben, freizustellen. Dies gilt auch für Verstöße durch ggf. eingeschaltete Subunternehmer bzw. Zeitarbeitsunternehmer.
- (5) Bei Verstoß gegen das Mindestlohngesetz akzeptiert der AN ein außerordentliches Kündigungsrecht der Stadtwerke Bayreuth. In diesem Fall verpflichtet er sich zum Ersatz des dem AG entstandenen Schadens.

3. Auftragsabwicklung

- (1) Der AN hat dem AG Änderungen in der Art der Zusammensetzung des vereinbarten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem AG erbrachten gleichartigen Lieferungen/Leistungen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Dokumente sind vom AN in deutscher Sprache einzureichen.
- (3) Die ganze oder teilweise Übertragung des Auftrages an Dritte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den AG. In diesem Falle haftet der AN weiterhin für die Erfüllung des Auftrages.

4. Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Rechnungen sind beim AG spätestens zwei Monate nach Lieferung bzw. Leistungserbringung möglichst per E-Mail (fw@stadtwerke-bayreuth.de) einzureichen.
- (4) Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer gehen unbearbeitet an den AN zurück.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Diese ist laut UStG auf allen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- (6) Wenn nichts anderes vereinbart, werden Zahlungen des ANs innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto geleistet.
- (7) Die Zahlungsfrist beginnt nach mangelfreier Erfüllung der Leistung bzw. förmlicher Abnahme und Eingang der Rechnung beim AG. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag, an dem das beauftragte Zahlungsinstitut den Überweisungsauftrag des AGs erhalten hat.

5. Lieferung, Abnahme, Gewährleistung

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von kaufvertraglichen Leistungen kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an. Die Lieferung hat während der Warenannahmezeiten des AGs zu erfolgen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn die vereinbarte Lieferzeit erkennbar nicht eingehalten werden kann.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei von ihm vertretender Überschreitung des vereinbarten Termins eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,2 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme je Werktag der Überschreitung zu zahlen, insgesamt aber höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Verschiebt sich der Fertigstellungstermin aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so wird die Vertragsstrafe bei Verzug des Auftragnehmers bezüglich dieses neuen Termins verwirkt.
- (4) Für jede Lieferung/Leistung des AN hat die Übergabe an der Empfangsstelle des AG gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Jeder Lieferung sind Begleitpapiere (Frachtbefrag, Lieferschein) beizufügen, auf welchen Bestellnummer, AG, AN und ggf. Absender anzugeben sind.

(5) Der AG wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestelltem Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber nicht.

(6) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Die Verjährungsfrist beginnt bezüglich des zu einer Nacherfüllung führenden Mangels mit Abschluss der Nacherfüllungsmaßnahme von Neuem. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

(6) Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht in jedem Fall dem Auftraggeber zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

(8) Dem Auftraggeber stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

(7) Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der Lieferungen/Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

(8) Der AN ist verpflichtet auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer anzugeben.

6. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Informationen, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmen sind entsprechend zu verpflichten.

7. Preisabsprachen

Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoabrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

8. Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(4) Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

9. Freistellung von Werbeaussagen – Haftung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde des Auftraggebers („Kunde“) aufgrund von Werbeaussagen des Auftragnehmers, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

10. Kündigung/Rücktritt

(1) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

(2) Der Auftraggeber kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers von ihm selbst oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben hiervon vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Bestellung benannte Empfangs- oder Leistungs-ort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Bayreuth

(2) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Bayreuth.

(3) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht (ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(5) Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur insoweit, als der Auftraggeber ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Bayreuth, 01.03.2018